Satzung des Tierschutzverein Wangen im Allgäu e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Wangen im Allgäu" e.V. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Registergericht Ulm unter der Registernummer VR 620076.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 - Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
 - b) Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung über Tierschutzprobleme sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
 - c) Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz;
 - d) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - e) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
 - f) finanzielle und ideelle Unterstützung der Tierschutzgemeinschaft Württembergisches Allgäu e.V., die das Tierheim Karbach betreibt.
 - g) Das Betreiben einer Tiertafel. Hierbei sollen Sachspenden kostenlos an bedürftige Tierbesitzer gegen Nachweis des Tiereigentums und der Bedürftigkeit abgegeben werden. Die Unterstützung erfolgt nicht vollumfänglich und solange, wie es die finanziellen Mittel des Vereins zulassen. Durch den Betrieb der Tiertafel soll keine Neuanschaffung von Tieren gefördert werden.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein kann seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung verwirklichen. Daneben kann der Verein auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen und diese zur Verwendung für steuerbegünstigte Tierschutzzwecke an diese weiterleiten (vgl. § 58 Nr.1 AO).

- 5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.
- 6. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll diese Aufwandsentschädigung einem Vorstandsmitglied zugutekommen, so muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.
- 2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - a) jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden).
- 3. Mitglieder der Jugendgruppe (Jugendmitglieder) müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Minderjährige Bewerber müssen zudem die schriftliche Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten vorlegen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden. Mitgliedsanträge, die zwei Monate vor der Mitgliederversammlung eingehen ruhen; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach der Mitgliederversammlung.
- 5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann.
- b) durch Ausschluss oder
- c) durch Tod

7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
- b) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
- c) mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

- 8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- 9. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens sowie während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.
- 10. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

§ 4 - Beiträge

- Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
- 2. Die Beiträge können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
- 3. Für Jugendmitglieder wird kein Beitrag erhoben.
- 4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 10. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig; im Falle der erteilten Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung zum letzten Tag der vorgenannten Frist.
- Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, k\u00f6nnen die Beitr\u00e4ge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder f\u00fcr die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder gem. § 3 Ziffer 2 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 2. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
- 3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.

§ 6 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand.
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

- 1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer(in) und
 - d) der/dem Schatzmeister(in)

Als weitere Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer wählen, die beratend tätig sind und an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

- 2. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert.
- 3. Als Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl volljährig, mindestens seit zwei Monaten Mitglied im Verein ist und sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in Verzug befindet.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen. Für dieses kommissarische Vorstandsmitglied gilt die Voraussetzung des Vorliegens der zweimonatigen Mitgliedschaft nicht. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahlen für die Dauer der restlichen Amtszeit einzuberufen. Ersatzwahlen können unterbleiben, wenn die Neuwahlen in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens der Mitglieder beschlussfähig geblieben ist.

§ 8 - Aufgabenbereich des Vorstands

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsberechtigung Gebrauch macht, sofern die/der Vorsitzende verhindert ist oder auf deren/dessen Wunsch. Im Übrigen kann der Vorstand die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern durch Beschluss einer Geschäftsordnung regeln.
- 2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,

c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,

e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes.

f) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- 4. Die/der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstands alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen.
- 5. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig.

§ 9 - Beschlussfassung

- 1. In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder im Amt sind.
- 2. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden kann in Textform, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- 3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
- 4. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
 - Die Mitgliederversammlung des Vereins ist nichtöffentlich. Nichtmitglieder dürfen grundsätzlich nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Vom Vorstand geladene Gäste sind zugelassen.
- 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post.
- 3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- e) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins:
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 4. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Zur Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 4/5 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.
- 6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie frist- und formgerecht eingereicht sind. Anträge sind bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er mindestens von einem Drittel der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird.
- 8. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
- 9. Die Wahl des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer ist von einem neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereint. Erreicht keine Person im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen. Wahlvorschläge müssen in schriftlicher Form spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Protokolle sind fortlaufend abzuheften.

§ 12 - Rechnungsprüfung

- 1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- 3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 13 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 - Datenschutz

- 1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- 2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
- 5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§ 15 - Mitgliederliste

- 1. Die uns übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.
- 2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.
- 3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:
 - a) Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
 - b) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 16 - Jugendgruppe

- 1. Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden.
- 2. Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 17 - Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landestierschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.

Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 18 – Satzungsänderungen

- 1. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
- 2. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 19 - Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tierschutzgemeinschaft Württembergisches Allgäu e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.08.2021 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung: 18.11.2021

1. Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)